

**Beschlussvorlage**  
vom 06.11.2024

öffentliche Sitzung

**Förderprogramme Erneuerbare Energien in der StädteRegion Aachen 2025**

**Beratungsreihenfolge**

Datum	Gremium
20.11.2024	Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität (Vorberatung)
05.12.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
19.12.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

**Beschlussvorschlag**

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Er beschließt die der Sitzungsvorlage 2024/0418 als Anlagen beigefügten Richtlinien der StädteRegion Aachen für das Jahr 2025 zur Förderung von
  - Photovoltaik und Batteriespeichersystemen
  - regenerativer Gebäudetechnik
  - Dach- und Fassadenbegrünung und
  - steckerfertigen Photovoltaikanlagen.
2. Er ermächtigt die Verwaltung, im Rahmen der Prozessgestaltung der digitalen Antragstellung notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinientexte, sofern sie materiell und formell nicht von wesentlicher Bedeutung sind, vorzunehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die digitale Antragsstellung durch Vorschaltung eines Ticketverfahrens im Sinne einer Zugangsberechtigung zum Förderantrag zu erweitern.

**Sachlage**

Die StädteRegion Aachen bietet seit vielen Jahren Förderprogramme im Bereich Erneuerbarer Energien an. Zuletzt hat der Städteregionstag am 14.03.2024 über die Förderung im Jahr 2024 beschlossen, ein Sachstandsbericht zu den laufenden Förderprogrammen wurde dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität in seiner Sitzung am 19.09.2024 vorgelegt, vgl. SV-Nr. 2024/0354.

Am 30.10.2024 hat ein Workshop unter Beteiligung aller Fraktionen und der Verwaltung zur Konzeption der Förderprogramme Erneuerbare Energien 2025 stattgefunden. Der vorstehende Beschlussvorschlag fußt auf den Ergebnissen der Vorberatung im Rahmen dieses Workshops.

**Zielsetzung**

Mit einem Förderbudget von 675.000 €, welches der Fördersumme in den Jahren 2023 und 2024 entspricht, sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Bürgerschaft soll zu Investitionen in den Klimaschutz motiviert werden

- Das Vertrauen der Bürgerschaft in die StädteRegion als verlässliche Partnerin bei der Klimawende soll gestärkt werden
- Eine größtmögliche CO<sub>2</sub>-Einsparung soll erzielt werden
- Die lokale Wertschöpfung soll gesteigert werden
- Ein digitaler, medienbruchfreier und komfortabler Antragsprozess soll bereitgestellt werden.

Vor dem Hintergrund der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Fördersumme und dieser Zielkulisse wird das nachfolgend dargestellte Förderkonzept für 2025 vorgeschlagen.

### **Förderprogramm Photovoltaik (PV) und Batteriespeicher**

Die Nachfrage nach diesem Förderbaustein ist 2023 und 2024 extrem hoch gewesen, was unter anderem daran liegt, dass hierfür aktuell keine anderen Fördermöglichkeiten auf Landes- oder Bundesebene angeboten werden. Die Nachfrage zeigt, dass die Förderung motivierend und aktivierend wirkt. Der städteregionale Zuschuss wird als Honorierung des Klimaschutzengagements für die Gesellschaft und die nachfolgenden Generationen wahrgenommen und motiviert die Bürgerschaft zu Investitionen in klimaschützende Maßnahmen.

Die Evaluation von Altbau plus e.V. zur CO<sub>2</sub>-Einsparung, vgl. SV-Nr. 2024/0354, belegt, dass mit der Installation von PV-Anlagen der größte klimatische Effekt erreicht werden kann. Daher soll diese Förderung weitergeführt werden mit folgenden Konstanten:

- Es sollen möglichst viele Antragstellende mit einer reduzierten Einzelfördersumme unterstützt werden. Ausgehend von der Nachfrage in 2024 sollen bis zu 1.000 Anträge förderbar sein, um eine Nichterfüllung von Erwartungen in die städteregionale Förderung zu vermeiden.
- Fördervoraussetzung ist, dass eine Kombination von PV-Anlage und Batteriespeicher gegeben ist. Bereits derzeit werden überwiegend Kombinationen aus PV und Speicher gefördert (92 % der Anträge in 2024).
- Es sollen weiterhin Anlagen auf Einfamilienhäusern gefördert werden. Eine ausschließliche Förderung von Mehrfamilienhäusern ist aufgrund der Siedlungsstruktur in der StädteRegion Aachen nicht zielführend.
- Im Einfamilienhaus wird die Fördersumme an der Anzahl der im Gebäude lebenden und gemeldeten Personen bemessen. Pro Person wird ein Förderbetrag von 200 € gezahlt, d.h. Ehepaare erhalten 400 € Förderung und eine vierköpfige Familie 800 €. Zielsetzung der Pro-Kopf-Förderung ist, dass eine möglichst hohe Eigennutzung des erzeugten Stroms erfolgt. Die Obergrenze der Förderung für ein Einfamilienhaus liegt bei 1.000 €, d.h. ab fünf Personen pro Haushalt ist der Maximalbetrag an Förderung erreicht. Die Mindestgrößen werden auf 6 kWp für die PV-Anlage und 6 kWh für den Speicher festgelegt. Bereits aktuell erfüllt der überwiegende Teil der Anträge diese Voraussetzung.
- Für das Mehrfamilienhaus sollen höhere Mindestgrößen gelten. Im Verhältnis 1:2 gegenüber dem EFH sollen hier 12 kWp bzw. 12 kWh die Mindestvoraussetzungen für eine Förderung sein. Beim MFH wird die Förderhöhe gemäß der Anzahl der im Haus befindlichen und an der Anlage partizipierenden Wohneinheiten gestaffelt. Bei zwei Wohneinheiten beträgt die Förderung 800 €, mit jeder weiteren Wohneinheit erhöht sie sich um 400 € bis zu einem Maximalbetrag von 2.000 €.
- Eine Beantragung von Förderung für Vereinsheime soll möglich sein mit einer pauschalen Fördersumme von 1.000 €, die Mindestvoraussetzungen sollen denjenigen des Mehrfamilienhauses entsprechen.

## **Förderprogramm regenerative Gebäudetechnik**

Die Effekte dieses Programms sind gemäß Evaluation durch Altbau plus e.V. ebenfalls hoch in ihrem Zielerreichungsgrad. Vor dem Hintergrund, dass mit der bestehenden Heizungsförderung der KfW mit einer Förderquote von bis zu 70 % bereits ein wirksames Förderinstrument durch den Bund gegeben ist, wird allerdings vorgeschlagen, die städtere regionale Förderung von der Zahl der Bewilligungen her nicht zu erhöhen (150 Einzelförderungen). Die Fördersumme soll pauschal 1.000 € betragen sowohl für Maßnahmen des Heizungstauschs (Wärmepumpe, Pelletheizung) als auch für Solarthermie oder PVT-Anlagen. Die Bonusförderung, die Förderung einer Heizlastberechnung, eines hydraulischen Abgleichs, der Kosten der Energieberatung sowie der Einbau von Lüftungsanlagen sollen nicht mehr Teil des Förderportfolios sein, da sie nur wenig nachgefragt wurden. Dadurch kann dieses Programm wesentlich vereinfacht werden. Eine Verstärkung der Fördermittel in diesem Programm ist ab 2028 ff. sinnvoll, wenn im Zuge der kommunalen Wärmeplanung der regionsangehörigen Kommunen Erkenntnisse vorliegen, welche Gebiete in der StädteRegion Aachen nicht an eine leitungsgebundene Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien angeschlossen werden können. Dort, wo eine dezentrale klimaneutrale Eigenversorgung erforderlich ist, kann dann ein besonderer Förderschwerpunkt gesetzt werden.

## **Stecker-Photovoltaik**

Die Förderung von Stecker-PV wurde von 200 € je Anlage in 2023 auf 100 € je Anlage reduziert im Jahr 2024 vor dem Hintergrund der fallenden Investitionskosten für ein Balkonkraftwerk. In Anbetracht der weiter fallenden Anschaffungskosten für eine solche Anlage wird vorgeschlagen, Stecker-PV nicht mehr für Eigentümer\_innen zu fördern. Jedoch wird angeregt, die Förderung für Mietende beizubehalten, in Anbetracht der nochmals gesunkenen Anschaffungskosten mit 80 € je Anlage. Dieser Förderbaustein stellt das einzige Angebot an Personen dar, die nicht Besizende einer Immobilie sind. Abgeleitet von der Zahl an Förderanträgen Mietender in 2024 sind für 2025 ca. 100 Anträge von Mietenden realistisch, d.h. mit einem Förderbudget von bis zu 10.000 € kann dieses Programm niederschwellig weitergeführt werden. Da die Stecker-PV inzwischen zum Portfolio fast aller Kommunen gehört, kann so mit einer vergleichsweise geringen Summe ein Angebot beibehalten werden.

## **Dach- und Fassadenbegrünung**

Die Nachfrage nach Förderung hat sich hier gegenüber dem Vorjahr leicht gesteigert, stagniert jedoch auf einem insgesamt niedrigen Niveau. Gleichwohl wird aufgrund der ökologischen und klimaschützenden Effekte vorgeschlagen, das Programm weiterzuführen, mit einem Ansatz von 15.000 € statt bisher 19.000 €. Darüber hinaus wird angeregt, eine Anpassung des Vorjahres zu revidieren, wonach die Substratschicht eine Aufbaudicke von mindestens 10 cm haben muss. Diese Regelung wurde eingeführt, um eine Synchronisation mit den Richtlinien der Stadt Aachen zu erreichen, vorher betrug die geforderte Substrathöhe 8 cm. Insbesondere bei innovativen Schrägdachbegrünungen ist eine Aufbaudicke von 10 cm aber nicht zu gewährleisten, bei einer Rückkehr zu 8 cm können diese in eine Förderung einbezogen werden.

Bei diesem Konzept können über alle Förderprogramme hinweg mehr als 1.000 Einzelförderungen bewilligt werden (ca. 800 PV, ca. 150 REG, ca. 100 Stecker-PV und ca. 20 Grün).

## **Verstärkte Beratung durch Altbau plus e.V.**

Durch die vorgeschlagene Vereinfachung der Richtlinien mit pauschalen

Förderbeträgen und einer Verschlankung der einzureichenden Nachweise soll die Antragsprüfung 2025 vereinfacht werden, damit die vertraglich vereinbarte Leistung von Altbau plus e.V. stärker für Energieberatungen eingesetzt werden kann statt zur retrograden Prüfung von Förderanträgen. Bei dem aufgezeigten Konzept kann die Prüfung von Standardanträgen direkt durch S 60 erfolgen, es werden nur noch die Vorgänge an Altbau plus abgegeben, die technisch komplex sind.

### **Weitere Optimierung des digitalen Prozesses**

Die Fördersachbearbeitung konnte 2024 durch den Einsatz des Fachverfahrens Formcycle optimiert werden, die Bearbeitungszeiten haben sich deutlich verkürzt. Auch in 2025 ist mit einem großen Ansturm auf die Förderung und das digitale Antragsformular zu rechnen. Mit den Erfahrungen der Antragstellung 2024 wird vorgeschlagen, in den Programmen PV und Batteriespeicher sowie regenerative Gebäudetechnik dem digitalen Antrag in Formcycle eine Zugangsberechtigung („Ticket“) vorzuschalten. Zum Startzeitpunkt der Förderung buchen antragstellende Personen einen Zugang zum digitalen Antrag. Die ersten maximal 1.000 Personen, die ein solches Ticket erhalten, können innerhalb von einer Woche in Ruhe zu jedweder Tageszeit ihren Antrag stellen und die erforderlichen Unterlagen hochladen. Das hat den Vorteil, dass zum Startzeitpunkt nur ein kurzer Zugriff erfolgen muss. Eine Öffnung des Programms an einem Werktag um 8.00 Uhr stellt dann keinen Nachteil für Berufstätige dar, da die zeitintensivere Antragstellung später erfolgen kann, gegebenenfalls mit Unterstützung des Fachunternehmens. Innerhalb dieser Woche können außerdem persönliche Termine bei S 60 zur Förderantragshilfe vergeben werden an die Personen, die schlüssig nachweisen, dass sie Hilfe bei der Antragstellung benötigen. Die Vollständigkeit der Anträge wird weiterhin vorausgesetzt und ist ohne Zeitstress beim Ausfüllen des Antrags deutlich besser zu gewährleisten. Das Verfahren wird im Vorfeld entsprechend kommuniziert, so dass bekannt ist, dass die Chance auf Förderung auf eine maximale Anzahl an Anträgen limitiert ist. Eine vergebliche Zusammenstellung von Unterlagen im Vorfeld entfällt. Einzelheiten zu diesem Verfahren sind in den Entwurf der Richtlinien eingearbeitet, um beispielsweise zu verhindern, dass eine Person mit mehreren E-Mail-Adressen auf das Kontingent an Tickets zugreift.

Unter der Voraussetzung, dass die materiellen Förderbedingungen erfüllt sind, entspricht die Anzahl der zur Verfügung gestellten Tickets weitgehend der Anzahl der möglichen Bewilligungen. Entsprechend müssen nur sehr wenige oder gar keine eingegangenen Anträge aufgrund fehlender Haushaltsmittel versagt werden. Das stellt einen Vorteil des Ticketverfahrens gegenüber einem ebenfalls diskutierten Losverfahren dar, welches einerseits eine Verwaltungsdienstleistung mit einer gewissen Zufälligkeit konnotieren und erneut eine Vielzahl an Versagungen erforderlich machen würde bei den Anträgen, die kein Losglück haben.

Das Inkrafttreten der Richtlinien wurde auf den 05.05.2025 festgelegt, da es sich hierbei um den ersten Werktag in einer feiertags- und ferienfreien Woche nach Beschlussfassung des Städteregionstags über die Haushaltssatzung 2025 am 10.04.2025 handelt. Die Bewilligung von Förderanträgen erfolgt gem. Richtlinien in dem Zeitraum, in dem die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde noch nicht vorliegt, unter Vorbehalt.

## Rechtslage

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der KrO NRW ist der Städteregionstag zuständig für den Erlass von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Bei den Förderprogrammen für Erneuerbare Energien im Bereich der StädteRegion Aachen handelt es sich um freiwillige Leistungen.

## Personelle Auswirkungen

Es ergeben sich keine personellen Auswirkungen. Die Fördermittelsachbearbeitung wird mit Personal der Stabsstelle S 60 – Zentrales Fördermittelmanagement in Kooperation mit Altbau plus e.V. wahrgenommen, vgl. SV-Nr. 2024/0417.

## Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsentwurf 2025 sind insgesamt 675.000 € für die Förderprogramme Erneuerbare Energien im Produkt 01.04.04 berücksichtigt. Unter Beibehaltung dieser Gesamtfördersumme ergibt sich aus dem vorgeschlagenen Förderkonzept eine gegenüber dem Haushaltsentwurf abweichende Verteilung auf die Sachkonten der einzelnen Förderprogramme. Diese sind gegenseitig deckungsfähig.

Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsentwurf	Aktueller Beschlussvorschlag
531883	Förderprogramm PV- Batterie	300.000 €	500.0000 €
531827	Förderprogramm regenerative Gebäudetechnik	300.000 €	150.000 €
531828	Förderprogramm Begrünung	25.000 €	15.000 €
531882	Förderprogramm Stecker-PV	50.000 €	10.000 €
	<b>Gesamt</b>	<b>675.000 €</b>	<b>675.000 €</b>

## Ökologische Auswirkungen

Im Rahmen der städteregionalen Klimastrategie hat sich die StädteRegion die Klimaneutralität zum Ziel gesetzt. Ein Baustein der vielfältigen Maßnahmen zur Zielerreichung sind die freiwilligen Förderprogramme Erneuerbare Energien, mit denen die Bürgerschaft in der StädteRegion Aachen in ihren Bemühungen unterstützt wird, durch Investitionen in regenerative Gebäudetechnik, Photovoltaik und Batteriespeichersysteme sowie Dach- und Fassadenbegrünung zur Einsparung von CO2 beizutragen. Konkrete Kennzahlen zur Bilanzierung der Klimaschutzergebnisse der städteregionalen Förderprogramme werden jährlich im 2. Quartal mitgeteilt, auf SV-Nr. 2024/0121 wird verwiesen.

## Soziale Auswirkungen

Das Förderkonzept 2025 sieht im Bereich der Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichersystemen eine Förderpauschale je im Haushalt lebender Person vor, die insbesondere Familien mit Kindern zu Gute kommt. Das Förderprogramm Stecker-Photovoltaik wird ausschließlich für Mieter\_innen weiter angeboten, um auch für Personen, die nicht im Besitz einer Immobilie sind, eine Fördermöglichkeit zu bieten.

## Auswirkungen auf die Stärkung der Inklusion

Das digitale Antragsverfahren sieht eine ausschließlich IT-gestützte Beantragung von Fördermitteln vor. Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder altersbedingten Beeinträchtigung, die eine digitale Antragstellung ausschließt, können einen Antrag auf eine so genannte „Förderantragshilfe“ bei der

zuständigen Stabsstelle Zentrales Fördermittelmanagement stellen. Die Entscheidung über eine Förderantragshilfe wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und dokumentiert.

Im Auftrag:  
gez.: Lo Cicero-Marenberg

**Anlage/n**

- 1 - Anlage 1 Richtlinie Photovoltaik und Batteriespeichersysteme (öffentlich)
- 2 - Anlage 2 Richtlinie regenerative Gebäudetechnik (öffentlich)
- 3 - Anlage 3 Richtlinie Dach-und Fassadenbegrünung (öffentlich)
- 4 - Anlage 4 Richtlinie Stecker-Photovoltaik (öffentlich)

<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024</b>	<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 05.05.2025</b>	<b>Erläuterung</b>
<p><b>1. Ziel der Förderung</b></p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden PV-Anlagen genannt) und Batteriespeichern in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu leisten.</p> <p><b>1.1</b> Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.</p> <p><b>1.2</b> Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p><b>1. Ziel der Förderung</b></p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden PV-Anlagen genannt) und Batteriespeichern in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu leisten.</p> <p><b>1.1</b> Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.</p> <p><b>1.2</b> Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	
<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p> <p><b>2.1 PV-Anlagen</b> Gefördert wird die fachgerechte, erstmalige Installation einer PV-Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ an Wohn- und Gewerbebauten,</li> <li>➤ Vereinsgebäuden</li> </ul> <p>mit einer Modul-Leistung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ mindestens 4 Kilowattpeak (kWp).</li> </ul>	<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p> <p><b>2.1</b> Gefördert wird die fachgerechte, erstmalige Installation einer PV-Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>in Kombination mit der fachgerechten, erstmaligen Installation eines stationären Batteriespeichersystems auf der Basis von Lithium-Ionen-Batterien,</b></li> </ul>	<p>PV- und Batteriespeicher sind nur noch in Kombination förderfähig</p>

<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024</b>	<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 05.05.2025</b>	<b>Erläuterung</b>
Bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in qm) überwiegen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ auf dem Dach, an der Fassade oder auf dem Grundstück eines Wohngebäudes oder eines Wohn- und Gewerbebaus, bei dem die Nutzung zu Wohnzwecken (in m<sup>2</sup>) überwiegt, oder einem Vereinsgebäude</li> <li>➤ <b>im Einfamilienhaus</b> mit einer Modul-Leistung von <b>mindestens 6 Kilowattpeak (kWp)</b> und einer Kapazität des Batteriespeichers von <b>mindestens 6 Kilowattstunden (kWh)</b></li> <li>➤ <b>im Mehrfamilienhaus</b> mit einer Modul-Leistung von <b>mindestens 12 Kilowattpeak (kWp)</b> und einer Kapazität des Batteriespeichers von <b>mindestens 12 Kilowattstunden (kWh)</b>, und dem Nachweis, dass alle Wohneinheiten an dem erzeugten Strom partizipieren,</li> <li>➤ <b>im Vereinsgebäude</b> mit einer Modul-Leistung von <b>mindestens 12 Kilowattpeak (kWp)</b> und einer Kapazität des Batteriespeichers von <b>mindestens 12 Kilowattstunden (kWh)</b>.</li> </ul>	–Konkretisierung des Begriffs „Wohngebäude“  –Anhebung der mindestens erforderlichen Leistung bzw. Kapazität auf 6 kWp bzw. 6 kWh (EFH) und 12 kWp bzw. kWh (MFH)
<b>2.1.1</b> Es werden nur PV-Module gefördert, deren Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. UEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN61730 von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung bestätigt werden.	<b>2.1.1</b> Es werden nur PV-Module gefördert, deren Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. UEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN61730 von einer anerkannten Prüfstelle bestätigt werden.	
<b>2.1.2</b> Steckerfertige Erzeugungsanlagen/PV-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar) sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.	<b>2.1.2</b> Steckerfertige Erzeugungsanlagen/PV-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar) sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 05.05.2025	Erläuterung
2.1.3 Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste PV-Anlagen sind nicht förderfähig.	2.1.3 Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste PV-Anlagen <b>und Batteriespeichersysteme</b> sind nicht förderfähig.	
<p><b>2.2 Batteriespeichersysteme</b> Gefördert wird die fachgerechte Installation von neuen stationären Batteriespeichersystemen ab 5 kWh (Kilowattstunde) in Verbindung mit einer vorhandenen oder neuen PV-Anlage. Die Förderung eines Batteriespeichersystems setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Speichertechnik auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien</li> <li>b. Batteriewechseleinrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (Kopplung).</li> </ul> <p>Pro PV-Anlage ist nur ein Batteriespeicher förderfähig.</p> <p>Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Batteriespeichersysteme sind nicht förderfähig.</p>	-entfällt-	Aufgegangen in Ziffer 2.1  Ziffer 2.2. b. gestrichen, da sowohl AC als auch DC-Kopplung förderfähig sind.
2.3 Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung sind auf Rechnungsnachweis zu 100 % förderfähig.	-entfällt-	Diese Position wurde 2024 nur einmal beantragt und wird vom Bund gefördert.
2.4.1 Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/ Antragstellenden nach Ziffer 3. stehen.	2.2. Förderfähig sind ausschließlich Anlagen (PV-Anlage <b>und Batteriespeicher</b> ), die im Eigentum der antragstellenden Person stehen.	Konkretisierung der Antragsvoraussetzung

<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024</b>	<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 05.05.2025</b>	<b>Erläuterung</b>
<p>Anlagen auf gemieteten oder gepachteten Flächen sind von einer Förderung ausgeschlossen.</p> <p>PV-Anlagen ohne Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz sind ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen.</p>	<p>Anlagen auf gemieteten oder gepachteten Flächen sind von einer Förderung ausgeschlossen.</p> <p>PV-Anlagen ohne Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz sind ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen.</p>	
<p><b>2.4.2 Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die nicht von einer Fachunternehmung geplant und durchgeführt wurden,</li> <li>b. die Erweiterung, die Aufrüstung oder der Ersatz bestehender oder alter Anlagen,</li> <li>c. Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,</li> <li>d. an eingetragenen Baudenkmalern und Gebäuden im Geltungsbereich einer Denkmalsbereichssatzung, sofern keine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde dazu vorliegt,</li> <li>e. an baurechtlich ungenehmigten Anlagen, die ohne Berücksichtigung bzw. ohne Abzug einer gewährten Zuwendung nach dieser Richtlinie zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.</li> </ol>	<p><b>2.3 Weiterhin nicht förderfähig sind:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Maßnahmen, die nicht von einer Fachunternehmung geplant und durchgeführt (<b>Montage und Installation</b>) wurden,</li> <li>b. die Erweiterung, die Aufrüstung oder der Ersatz bestehender oder alter Anlagen,</li> <li>c. Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,</li> <li>d. Maßnahmen an eingetragenen Baudenkmalern und Gebäuden im Geltungsbereich einer Denkmalsbereichssatzung, sofern keine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde dazu vorliegt,</li> <li>e. Maßnahmen an baurechtlich ungenehmigten Anlagen.</li> </ol>	<p>Der Hinweis auf die Mietpreiserhöhung war redundant, vgl. Ziffer 7.1</p>
<p><b>3. Zuwendungsempfänger</b></p> <p><b>3.1 Antragsberechtigt sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ natürliche Personen,</li> <li>➤ Personengesellschaften und</li> <li>➤ juristische Personen des privaten Rechts,</li> </ul> <p>die Eigentümer von</p>	<p><b>3. Zuwendungsempfangende Personen</b></p> <p><b>3.1 Antragsberechtigt sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ natürliche Personen,</li> <li>➤ Personengesellschaften und</li> <li>➤ juristische Personen des privaten Rechts,</li> </ul>	<p>Gender</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 05.05.2025	Erläuterung
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder</li> <li>➤ von Vereinsgebäuden sind,</li> </ul> <p>die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.</p> <p>Bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) muss die PV-Anlage an den Stromzähler für die Wohnnutzung angeschlossen sein.</p>	<p>die Eigentümer_innen von Ein- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder von Vereinsgebäuden sind, die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.</p> <p>Bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) muss die PV-Anlage an den Stromzähler für die Wohnnutzung angeschlossen sein.</p>	Keine explizite Nennung mehr von Zweifamilienhäusern, da diese wie MFH behandelt werden.
3.2 Für die maßgeblichen Gebäude muss der Bauantrag vor dem <b>01.01.2015</b> gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.	3.2 <b>Gefördert werden ausschließlich Anlagen auf Gebäuden, die 2015 oder früher errichtet wurden, maßgeblich ist das Baujahr gemäß dem Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts.</b>	Klarstellung des Baujahresnachweises
3.3 Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.	3.3 <b>Von der Förderung</b> ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.	Konkretisierung der Formulierung
<p><b>4. Zuwendungsvoraussetzung</b></p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass</p> <p>4.1 die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,</p> <p>4.2 die Maßnahme fertig gestellt und schlussabgerechnet ist,</p> <p>4.3 die Rechnungen vorgelegt werden,</p> <p>4.4 die Anlage ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurde, dazu gilt ausschließlich das Datum der Inbetriebnahme laut VDE Protokoll,</p> <p>4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen,</p>	<p><b>4. Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass</p> <p>4.1 die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,</p> <p>4.2 die Maßnahme fertig gestellt und schlussabgerechnet ist,</p> <p>4.3 die <b>vollständige(n) Schlussrechnung(en)</b> vorgelegt wird/werden,</p> <p>4.4 die Anlage ab dem <b>01.01.2024</b> in Betrieb genommen wurde, dazu gilt ausschließlich das <b>Datum der</b></p>	Fortschreibung des Jährlichkeitsprinzips

<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024</b>	<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 05.05.2025</b>	<b>Erläuterung</b>
<p>4.6 die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch Fachunternehmer formgebunden bestätigt wird,</p> <p>4.7 die Anlage(n) 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Im Falle eines Verkaufs des Objekts verpflichten sich die Fördernehmer, die verbleibende Restlaufzeit auf den Käufer zu übertragen; die restliche Betriebspflicht geht auf den neuen Eigentümer über.</p> <p>4.8 für dieselbe Maßnahme keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen in Anspruch genommen wurden,</p> <p>4.9 keine gesetzliche Verpflichtung für die Maßnahme besteht.</p>	<p>Inbetriebnahme gemäß Fachunternehmensbescheinigung nach Ziffer 6.2 dieser Richtlinie,</p> <p>4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen,</p> <p>4.6 die ordnungsgemäße Installation, <b>Montage</b> und Inbetriebnahme der Anlage durch <b>das Fachunternehmen anhand der Fachunternehmensbescheinigung gem. Ziffer 6.2 dieser Richtlinie</b> formgebunden bestätigt wird,</p> <p>4.7 die Anlage(n) 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Im Falle eines Verkaufs des Objekts verpflichten sich die <b>Fördernehmenden</b>, die verbleibende Restlaufzeit auf den/die <b>Käufer_in</b> zu übertragen; die restliche Betriebspflicht geht auf <b>den / die neue/n Eigentümer_in</b> über.</p> <p>4.8 für dieselbe Maßnahme keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen in Anspruch genommen wurden,</p> <p>4.9 keine gesetzliche Verpflichtung für die Maßnahme besteht.</p>	<p>Die Fachunternehmensbescheinigung ist künftig das zentrale Dokument zur Prüfung</p> <p>Gender</p>
<p><b>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</b></p> <p>5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p>5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p>5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen</p>	<p><b>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</b></p> <p>5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p>5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p>5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen</p>	

<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024</b>	<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 05.05.2025</b>	<b>Erläuterung</b>
Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.	Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.	
<b>5.4 Die Förderung für PV-Anlagen beträgt:</b>  <b>5.4.1 für Anlagen ab 4 kWp</b> pro kWp pauschal 100 EUR, max. jedoch 1.000 EUR  Als Grundlage für die Berechnung des Förderbetrages bzw. dessen Berechnung gilt ausschließlich die Gesamtleistung der installierten Module (ohne Berücksichtigung von Wirkungsverlusten o.ä.) bzw. die in der Schlussrechnung angegebene Anzahl und Leistung der Module.	<b>5.4 Die Förderung für eine PV-Anlage in Kombination mit einem Batteriespeichersystem beträgt:</b>  <b>5.4.1 Im Einfamilienhaus (einschließlich Doppelhaushälften und Reihenhäusern) bei PV-Anlagen ab 6 kWp mit einem Batteriespeichersystem ab 6 kWh pro im Haushalt lebender und gemeldeter Person 200 € und max. 1.000 EUR je Haushalt/PV-Batteriekombination</b> <b>5.4.2 Im Mehrfamilienhaus bei PV-Anlagen ab 12 kWp mit einem Batteriespeichersystem ab 12 kWh pro Wohneinheit 400 € und max. 2.000 EUR je PV-Batteriekombination. Als Mehrfamilienhaus gilt jedes Gebäude mit mindestens zwei Wohneinheiten, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann</b> <b>5.4.3 Im Vereinsgebäude bei PV-Anlagen ab 12 kWp mit einem Batteriespeichersystem ab 12 kWh pauschal 1.000 €.</b>	Förderung nur noch in Kombination PVB  Neue Mindestgrößen von PV und Speicher  Neue Förderung differenziert für EFH, MFH und Vereinsgebäude
<b>5.4.2 Die Förderung für einen neuen Batteriespeicher ab 4 kWh</b>  pauschal 1.000 EUR	-entfällt-	Aufgegangen in Ziffer 5.4

<p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024</b></p>	<p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 05.05.2025</b></p>	<p><b>Erläuterung</b></p>
<p>5.4.3 Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung auf Rechnungsnachweis zu 100 %</p>	<p>-entfällt-</p>	<p>Keine Förderung mehr, da Bundesförderung und in 2024 nur 1x nachgefragt</p>
<p><b>6. Verfahren</b></p> <p>6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ grundsätzlich elektronisch unter <a href="http://www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik">www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik</a> oder in begründeten Fällen schriftlich an</li> <li>➤ StädteRegion Aachen, S 60 - Zentrales Fördermittelmanagement, Zollernstraße 20, 52070 Aachen.</li> </ul>	<p><b>6. Verfahren</b></p> <p>6.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses kann ausschließlich auf digitalem Weg über die Homepage der StädteRegion Aachen <a href="http://www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik">www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik</a> gestellt werden.</p> <p>6.1.1 Um den Zugang zum Antragsverfahren zu limitieren, bleibt vorbehalten, dass zunächst eine Zugangsberechtigung zum digitalen Antrag über die Homepage der StädteRegion Aachen erlangt werden muss. Die Zugangsberechtigung ist ein personenbezogenes, nicht übertragbares Recht, einen Förderantrag zu stellen. <b>Ein Anspruch auf eine Zugangsberechtigung besteht nicht.</b> Je beantragter Förderung darf nur einmalig Zugang zum Antragsverfahren begehrt werden, ansonsten gelten alle Anträge als zurückgezogen.</p> <p>6.1.2 Im Fall einer körperlichen, geistigen oder altersbedingten Beeinträchtigung, die eine digitale Antragstellung ausschließt, kann ein Antrag auf Förderantragshilfe bei der zuständigen Stabsstelle Zentrales Fördermittelmanagement der StädteRegion Aachen gestellt werden. Die Entscheidung über eine Förderantragshilfe wird</p>	<p>Klarstellung des digitalen Antragsverfahrens</p> <p>Regelung eines vorzuschaltenden Ticketing-Verfahrens</p> <p>Definition der Förderantragshilfe</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 05.05.2025	Erläuterung
	nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und dokumentiert.	
<p>6.2 Dem Antrag sind elektronisch beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schlussrechnung(en), aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen,</li> <li>2. die formgebundene Bestätigung der ausführenden Fachunternehmung über die ordnungsgemäße Installation und sichere Inbetriebnahme der Anlagen gemäß gültiger Normen und Regelwerke,</li> <li>3. das Inbetriebsetzungsprotokoll nach VDE-Standard der Fachunternehmung zur Übergabe an den Anlagen- und Netzbetreiber,</li> <li>4. einen Nachweis über das Baujahr des Gebäudes (siehe Ziffer 3.2),</li> <li>5. bei gewerblich genutzten Gebäuden eine Rechnung des Energieversorgers und ein Foto des Zählerschranks aus dem die Zählernummern ersichtlich sind (siehe Ziffer 3.1).</li> </ol>	<p>6.2 Dem Antrag sind elektronisch beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <b>vollständigen</b> Schlussrechnung(en), aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen,</li> <li>2. die <b>vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Bestätigung</b> der ausführenden Fachunternehmung über die ordnungsgemäße Installation und sichere Inbetriebnahme der Anlagen gemäß gültiger Normen und Regelwerke <b>ausschließlich anhand des unter <a href="http://www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik">www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik</a> abrufbaren Vordrucks,</b></li> <li>3. <b>-entfällt-</b></li> <li>4. <b>der Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts als Nachweis über das Baujahr des Gebäudes gem. Ziffer 3.2, der Eigentumsverhältnisse gem. Ziffer 3.1 sowie der Anzahl der Wohneinheiten gem. Ziffer 5.4.2 der Richtlinie. Sofern aus dem Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts diese Angaben nicht eindeutig hervorgehen, sind <b>zusätzlich</b> weitere geeignete Nachweise beizubringen.</b></li> <li>5. bei gewerblich genutzten Gebäuden eine Rechnung des Energieversorgers und ein <b>lesbares</b> Foto des Zählerschranks auf dem die Zählernummern ersichtlich und <b>gekennzeichnet</b> sind (siehe Ziffer 3.1).</li> <li>6. <b>Angabe der Steuer-Identifikationsnummer gem. der Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung.</b></li> </ol>	<p>Klarstellung, dass keine anderen Vordrucke zulässig sind</p> <p>Das VDE-Protokoll kann aufgrund der ergänzten / überarbeiteten FUB entfallen.</p> <p>Der Grundsteuerwertbescheid fungiert zukünftig als zentrales Nachweisdokument</p> <p>Zur Erhöhung der Aussagekraft der beigebrachten Dokumente</p> <p>Ergänzung um Mitteilungsverordnung</p>

<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024</b>	<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 05.05.2025</b>	<b>Erläuterung</b>
<p><b>6.2.1</b> Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Fotos der installierten Anlagen bleibt vorbehalten. Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen Nachfrage beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.</p> <p>Ist ein Antrag unvollständig wird dem Antragstellenden Gelegenheit gegeben, seinen Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb <b>von 4 Wochen vollständig</b> vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.</p>	<p><b>6.2.1</b> Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Fotos der installierten Anlagen bleibt vorbehalten. Mit der Antragstellung erklärt sich <b>die antragstellende Person</b> einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen oder anderen Unterlagen Nachfrage beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.</p> <p>Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig, wird der antragstellenden Person <b>einmal</b> Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb <b>von 4 Wochen vollständig</b> vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>Gender</p> <p>Ausschluss mehrmaliger Nachfragen, Straffung des Verfahrens</p>
<p><b>6.3</b> Die formgebundenen Formulare (Antrag und Bestätigung der Fachunternehmung) sind im Internet unter <a href="http://www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik">www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik</a> hinterlegt und können auf Nachfrage zugeschickt werden.</p> <p>Originalunterlagen werden nach erfolgter Prüfung an den Antragsteller zurückgegeben.</p>	<p><b>6.3 -entfällt-</b></p>	<p>Der Hinweis auf die Fundstelle der Formulare ist in 6.2 enthalten, Originalunterlagen werden im digitalen Verfahren nicht angefordert.</p>
<p>Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.</p> <p><b>Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.</b></p> <p>Die Prüfung des Antrages erfolgt durch Altbau plus e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im</p>	<p><b>Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Zeitstempels der Zugangsberechtigung zum Antrag berücksichtigt.</b></p> <p><b>Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.</b></p> <p>Die Prüfung des Antrages erfolgt <b>in Zusammenarbeit mit</b> Altbau plus e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064</p>	<p>Festlegung der Reihenfolge bei einem Verfahren mit Zugangsberechtigung im Sinne des „Windhundprinzips“</p>

<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024</b>	<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 05.05.2025</b>	<b>Erläuterung</b>
Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beim Antragstellenden Nachfragen zu halten, evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.	Aachen. Der Verein ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beim Antragstellenden Nachfragen zu halten, evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.	
<b>7. Rückerstattung der Förderung</b>  Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder</li> <li>b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder</li> <li>c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.</li> <li>d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.</li> </ol>	<b>7. Durchführung der Maßnahme und Rückerstattung der Förderung</b>  <b>Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich, sofern die Anlage nicht vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde.</b>  Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder</li> <li>b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder</li> <li>c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.</li> <li>d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.</li> </ol>	Anpassung der Formulierung an das Zuwendungsrecht
<b>7.1</b> Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Photovoltaikanlage (mit oder ohne Batteriespeicher) nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.	<b>7.1</b> Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.	
<b>7.2</b> Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen	<b>7.2</b> Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen	

<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 01.06.2024</b>	<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 05.05.2025</b>	<b>Erläuterung</b>
oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.	oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.	
<b>7.3</b> Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Aufstellflächen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.	<b>7.3</b> Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Aufstellflächen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt bei der antragstellenden Person.	
<b>7.4</b> Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.	<b>7.4</b> Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls bei der antragstellenden Person.	
	<b>8. Verwendungsnachweis</b>  Als Verwendungsnachweis werden die dem Antrag beigefügten Unterlagen gem. Ziffer 6.2 dieser Richtlinie gewertet. Die Pflicht zur Erstellung eines darüber hinausgehenden Verwendungsnachweises entfällt aufgrund des Förderverfahrens nach Durchführung der Maßnahme.	Ergänzung im Sinne des Zuwendungsrechts
<b>8. Inkrafttreten der Richtlinie</b>  Diese Richtlinie tritt zum <b>01.06.2024</b> in Kraft.  Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum 10.12.2024. Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen vom <b>08.12.2022</b> wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.	<b>9. Inkrafttreten der Richtlinie</b>  Diese Richtlinie tritt <b>unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 der StädteRegion Aachen durch die Aufsichtsbehörde</b> zum <b>05.05.2025</b> in Kraft.  Eine Antragstellung nach dieser Richtlinie ist möglich, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen wird, <b>längstens bis zum 30.09.2025</b> .	Vorbehalt Haushaltsgenehmigung  Konkretisierung der Frist, innerhalb der Anträge gestellt werden können.

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 05.05.2025	Erläuterung																		
<p><b>1. Ziel der Förderung</b></p> <p>Ziel der Förderung ist es, regenerative Gebäudetechnik sowie Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs in Gebäuden in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO2-Reduzierung zu leisten.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.</p> <p>Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p><b>1. Ziel der Förderung</b></p> <p>Ziel der Förderung ist es, regenerative Gebäudetechnik in Gebäuden in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO2-Reduzierung zu leisten.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.</p> <p>Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>Fokussierung der Zielsetzung auf regenerative Gebäudetechnik</p>																		
<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b> Förderfähig sind folgende Neuinstallationen, <b>sofern für die Installation keine gesetzliche Verpflichtung besteht:</b></p> <table border="1" data-bbox="181 1153 902 1418"> <tr> <td data-bbox="181 1153 282 1220">2.1</td> <td data-bbox="282 1153 902 1220">Austausch von fossilen Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="181 1220 282 1254">2.1.1</td> <td data-bbox="282 1220 902 1254">Wärmepumpen - Luft-Wasser</td> </tr> <tr> <td data-bbox="181 1254 282 1287">2.1.2</td> <td data-bbox="282 1254 902 1287">Wärmepumpen - Sole-Wasser (Geothermie)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="181 1287 282 1321">2.1.3</td> <td data-bbox="282 1287 902 1321">Pelletheizungen als Hauptwärmeerzeuger</td> </tr> <tr> <td data-bbox="181 1321 282 1418">2.1.4</td> <td data-bbox="282 1321 902 1418">„Innovationsförderung Wärmepumpe-Photovoltaik-Kombination“: Wärmepumpe mit gleichzeitigem Einbau einer</td> </tr> </table>	2.1	Austausch von fossilen Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen	2.1.1	Wärmepumpen - Luft-Wasser	2.1.2	Wärmepumpen - Sole-Wasser (Geothermie)	2.1.3	Pelletheizungen als Hauptwärmeerzeuger	2.1.4	„Innovationsförderung Wärmepumpe-Photovoltaik-Kombination“: Wärmepumpe mit gleichzeitigem Einbau einer	<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b> Förderfähig sind folgende Neuinstallationen, <b>sofern für die Installation keine gesetzliche Verpflichtung besteht:</b></p> <table border="1" data-bbox="913 1153 1621 1418"> <tr> <td data-bbox="913 1153 1014 1220">2.1</td> <td data-bbox="1014 1153 1621 1220">Austausch von fossilen Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen <b>Anlagen gemäß der „Liste der förderfähigen Anlagen“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Stand 01.10.2024</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="913 1220 1014 1254">2.1.1</td> <td data-bbox="1014 1220 1621 1254">Wärmepumpen - Luft-Wasser</td> </tr> <tr> <td data-bbox="913 1254 1014 1287">2.1.2</td> <td data-bbox="1014 1254 1621 1287">Wärmepumpen - Sole-Wasser (Geothermie)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="913 1287 1014 1418">2.1.3</td> <td data-bbox="1014 1287 1621 1418">Pelletheizungen <b>als Hauptwärmeerzeuger</b></td> </tr> </table>	2.1	Austausch von fossilen Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen <b>Anlagen gemäß der „Liste der förderfähigen Anlagen“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Stand 01.10.2024</b>	2.1.1	Wärmepumpen - Luft-Wasser	2.1.2	Wärmepumpen - Sole-Wasser (Geothermie)	2.1.3	Pelletheizungen <b>als Hauptwärmeerzeuger</b>	<p>Es gibt keine zusätzliche Förderung mehr für eine WP-PV-Kombination</p>
2.1	Austausch von fossilen Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen																			
2.1.1	Wärmepumpen - Luft-Wasser																			
2.1.2	Wärmepumpen - Sole-Wasser (Geothermie)																			
2.1.3	Pelletheizungen als Hauptwärmeerzeuger																			
2.1.4	„Innovationsförderung Wärmepumpe-Photovoltaik-Kombination“: Wärmepumpe mit gleichzeitigem Einbau einer																			
2.1	Austausch von fossilen Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen <b>Anlagen gemäß der „Liste der förderfähigen Anlagen“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Stand 01.10.2024</b>																			
2.1.1	Wärmepumpen - Luft-Wasser																			
2.1.2	Wärmepumpen - Sole-Wasser (Geothermie)																			
2.1.3	Pelletheizungen <b>als Hauptwärmeerzeuger</b>																			

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024		Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 05.05.2025		Erläuterung
	Photovoltaikanlage, die die Wärmepumpe mit selbsterzeugtem Strom versorgt – jedoch nur, wenn mit dem Energieversorger kein gesonderter Wärmepumpentarif besteht (kumulierbar mit der Förderrichtlinie Photovoltaik)	2.1.4	<del>-entfällt-</del>	Neue BAFA-Liste
<b>2.2</b>	<b>Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen</b>	<b>2.2</b>	<b>Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen</b>	
2.2.1	Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen gemäß der „Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Stand 01.12.2023, ab einer Fläche von mehr als 8 qm;	2.2.1	Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen gemäß der „Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Stand <b>01.10.2024</b> , ab einer Fläche von mehr als 8 qm;	
2.2.2	bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm	2.2.2	bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm	
<b>2.3</b>	<b>Sonstige Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs durch</b>	<b>2.3</b>	<b>Sonstige Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs durch</b>	Gem. Konzeptvorschlag entfallen diese Fördergegenstände. Alle diese Positionen wurden kaum bzw. gar nicht in 2024 beantragt.
2.3.1	Austausch von hydraulischen Durchlauferhitzern gegen elektronische Durchlauferhitzer	2.3.1	<del>-entfällt-</del>	
2.3.2	Durchführung eines hydraulischen Abgleichs einer Heizungsanlage im Bestand (bei einer bestehenden, nicht ausgetauschten oder geänderten Heizungsanlage) im Verfahren B gemäß BEG	2.3.2	<del>-entfällt-</del>	
2.3.3	Durchführung einer Heizlastberechnung nach DIN 12831-1 (2020-04) im Verfahren B	2.3.3	<del>-entfällt-</del>	
2.3.4	Thermographiegutachten zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle eines Gebäudes, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Qualifikation der Thermograf*in muss mindestens der Stufe 1 nach DIN EN ISO 9712 Infrarotthermografie (TT) entsprechen. Das Thermografiegutachten muss mindestens die	2.3.4	<del>-entfällt-</del>	
		<b>2.4</b>	<b>Nachrüstung von Lüftungsanlagen</b>	
		2.4.1	<del>-entfällt-</del>	
		2.4.2	<del>-entfällt-</del>	
		2.4.3	<del>-entfällt-</del>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 05.05.2025	Erläuterung
<p>Thermografieaufnahmen (Thermogramme) und den Thermografiebericht enthalten</p> <p><b>2.4 Nachrüstung von Lüftungsanlagen</b></p> <p>2.4.1 Einbau einer bedarfsgeführten zentralen Abluftanlage</p> <p>2.4.2 Einbau energiesparender zentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A oder höher und einer Wärmerückgewinnung (WRG) größer 80 %</p> <p>2.4.3 Einbau energiesparender dezentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A und höher</p>		
2.5 Förderfähig sind auch die nachgewiesenen Kosten einer im Vorfeld zu den o.a. Maßnahmen durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung.	2.5 <del>-entfällt-</del>	Entfällt ebenfalls, wurde 2024 nur 1x beantragt, es gibt hierfür Förderung des Bundes und vieler Energieversorger
2.6 Ein <b>Bonus für ganzheitliche Maßnahmen</b> wird gewährt, wenn gleichzeitig mit der Durchführung einer unter Ziffer 2.1 dieser Richtlinie genannten Maßnahme die Durchführung einer weiteren, nach BEG EM geförderten Einzelmaßnahme mit einem förderfähigen Mindestinvestitionsvolumen gem. Ziffer 5 BEG EM ab 1.000 Euro erfolgt. Zum Nachweis sind der Bewilligungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie die Fachunternehmerbescheinigung über die Umsetzung der Maßnahme vorzulegen. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung gem. BEG EM prüfen.	2.6 <del>-entfällt-</del>	Auch der Bonus entfällt zugunsten der 2025er Fokussierung auf die PVB-Förderung.
<p><b>3. Zuwendungsempfänger</b></p> <p>3.1 Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ natürliche Personen,</li> <li>➤ Personengesellschaften und</li> <li>➤ juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer Pächter oder Mieter</li> </ul>	<p><b>3. Zuwendungsempfangende Personen</b></p> <p>3.1 Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ natürliche Personen,</li> <li>➤ Personengesellschaften und</li> <li>➤ juristische Personen des privaten Rechts, die</li> </ul>	<p>Gender</p> <p>Wegfall des/der Mieter_in, da dies eine missverständliche Formulierung in der alten Richtlinie war, die sich nur auf Vereine bezog</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 05.05.2025	Erläuterung
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern oder</li> <li>➤ von Vereinsräumen in Sporteinrichtungen sind,</li> </ul> <p>die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.</p> <p>Für die maßgeblichen Gebäude muss der Bauantrag vor dem <b>01.01.2015</b> gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Eigentümer_innen von Ein-, und Mehrfamilienhäusern oder</li> <li>➤ <b>Eigentümer_innen von Vereinsgebäuden</b> sind, die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.</li> </ul> <p><b>Gefördert werden ausschließlich Anlagen in Gebäuden, die 2015 oder früher errichtet wurden, maßgeblich ist das Baujahr gemäß dem Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts.</b></p>	<p>Analog zur PVB-Förderung Anspruchsberechtigung von Vereinen im allgemeinen und nicht nur Sportvereinen</p> <p>Klarstellung des Baujahresnachweises analog zum PVB-Programm</p>
<p>3.2 Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.</p>	<p>3.2 <b>Von der Förderung</b> ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.</p>	<p>Konkretisierung der Formulierung</p>
<p><b>4. Zuwendungsvoraussetzung</b></p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass</p> <p>4.1 die Anforderung der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,</p> <p>4.2 die Maßnahme fertig gestellt und schlussabgerechnet ist,</p> <p>4.3 die Rechnungen vorgelegt werden,</p> <p>4.4 die Anlage ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurde, dazu gilt ausschließlich das Datum der Inbetriebnahme gemäß Fachunternehmerbescheinigung,</p> <p>4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen,</p> <p>4.6 die Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch Fachunternehmer formgebunden bestätigt wird,</p> <p>4.7 die Anlage 10 Jahre zweckentsprechend betrieben wird,</p>	<p><b>4. Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass</p> <p>4.1 die Anforderung der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,</p> <p>4.2 die Maßnahme fertig gestellt und schlussabgerechnet ist,</p> <p>4.3 die <b>vollständige(n) Schlussrechnung(en)</b> vorgelegt <b>wird/werden</b>,</p> <p>4.4 die Anlage ab dem <b>01.01.2024</b> in Betrieb genommen wurde, dazu gilt ausschließlich das <b>Datum der Inbetriebnahme gemäß Fachunternehmerbescheinigung nach Ziffer 6.2 dieser Richtlinie</b>,</p> <p>4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen,</p> <p>4.6 die <b>ordnungsgemäße</b> Installation, <b>Montage</b> und Inbetriebnahme der Anlage <b>durch das Fachunternehmen anhand der Fachunternehmensbescheinigung gem. Ziffer 6.2 dieser Richtlinie</b> bestätigt wird,</p>	<p>Fortschreibung Jährlichkeitsprinzip</p> <p>Ausschließlich Fachunternehmensbescheinigung StädteRegion</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 05.05.2025	Erläuterung																																																										
<p>4.8 für dieselbe Maßnahme keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen in Anspruch genommen wurden,  4. 4.9 keine gesetzliche Verpflichtung für die Maßnahme besteht.</p>	<p>4.7 die Anlage 10 Jahre zweckentsprechend betrieben wird,  4.8 für dieselbe Maßnahme keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen in Anspruch genommen wurden,  4.9 keine gesetzliche Verpflichtung für die Maßnahme besteht.</p>																																																											
<p><b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b></p> <p>5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p>	<p><b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b></p> <p>5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p>																																																											
<p><b>5.2 Die Förderung beträgt für</b></p> <p><b>Nach Ziffer:</b></p> <table border="1" data-bbox="181 703 902 1358"> <tr> <td><b>2.1</b></td> <td><b>Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1.1</td> <td>Wärmepumpe</td> <td>1.500 EUR</td> </tr> <tr> <td>2.1.2</td> <td>Wärmepumpe Geothermie</td> <td>2.500 EUR</td> </tr> <tr> <td>2.1.3</td> <td>Pelletheizung</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis 10 kWh</td> <td>1.000 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis 20 kWh</td> <td>1.250 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis 30 kWh</td> <td>1.500 EUR</td> </tr> <tr> <td>2.1.4</td> <td>„Innovationsförderung“ Wärmepumpe Kombination Photovoltaikanlage</td> <td>zusätzlich 300 EUR</td> </tr> <tr> <td><b>2.2</b></td> <td><b>Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.2.1</td> <td>Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen gem. BAFA-Liste ab einer Fläche von mehr als 8 qm bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm</td> <td>1.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>2.2.2</td> <td>Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm</td> <td>500 EUR</td> </tr> </table>	<b>2.1</b>	<b>Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen</b>		2.1.1	Wärmepumpe	1.500 EUR	2.1.2	Wärmepumpe Geothermie	2.500 EUR	2.1.3	Pelletheizung			bis 10 kWh	1.000 EUR		bis 20 kWh	1.250 EUR		bis 30 kWh	1.500 EUR	2.1.4	„Innovationsförderung“ Wärmepumpe Kombination Photovoltaikanlage	zusätzlich 300 EUR	<b>2.2</b>	<b>Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen</b>		2.2.1	Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen gem. BAFA-Liste ab einer Fläche von mehr als 8 qm bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm	1.000 EUR	2.2.2	Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm	500 EUR	<p><b>5.2 Die Förderung beträgt für</b></p> <p><b>Nach Ziffer:</b></p> <table border="1" data-bbox="925 703 1619 1358"> <tr> <td><b>2.1</b></td> <td><b>Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.1.1</td> <td>Wärmepumpe</td> <td rowspan="3">Je 1.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>2.1.2</td> <td>Wärmepumpe Geothermie</td> </tr> <tr> <td>2.1.3</td> <td>Pelletheizung</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2"><b>Differenzierung Pelletheizung entfällt</b></td> </tr> <tr> <td>2.1.4</td> <td><b>Innovationsförderung entfällt</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>2.2</b></td> <td><b>Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.2.1</td> <td>Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen gem. BAFA-Liste ab einer Fläche von mehr als 8 qm bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm</td> <td>1.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>2.2.2</td> <td>Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm</td> <td>500 EUR</td> </tr> </table>	<b>2.1</b>	<b>Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen</b>		2.1.1	Wärmepumpe	Je 1.000 EUR	2.1.2	Wärmepumpe Geothermie	2.1.3	Pelletheizung		<b>Differenzierung Pelletheizung entfällt</b>		2.1.4	<b>Innovationsförderung entfällt</b>		<b>2.2</b>	<b>Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen</b>		2.2.1	Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen gem. BAFA-Liste ab einer Fläche von mehr als 8 qm bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm	1.000 EUR	2.2.2	Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm	500 EUR	
<b>2.1</b>	<b>Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen</b>																																																											
2.1.1	Wärmepumpe	1.500 EUR																																																										
2.1.2	Wärmepumpe Geothermie	2.500 EUR																																																										
2.1.3	Pelletheizung																																																											
	bis 10 kWh	1.000 EUR																																																										
	bis 20 kWh	1.250 EUR																																																										
	bis 30 kWh	1.500 EUR																																																										
2.1.4	„Innovationsförderung“ Wärmepumpe Kombination Photovoltaikanlage	zusätzlich 300 EUR																																																										
<b>2.2</b>	<b>Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen</b>																																																											
2.2.1	Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen gem. BAFA-Liste ab einer Fläche von mehr als 8 qm bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm	1.000 EUR																																																										
2.2.2	Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm	500 EUR																																																										
<b>2.1</b>	<b>Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen</b>																																																											
2.1.1	Wärmepumpe	Je 1.000 EUR																																																										
2.1.2	Wärmepumpe Geothermie																																																											
2.1.3	Pelletheizung																																																											
	<b>Differenzierung Pelletheizung entfällt</b>																																																											
2.1.4	<b>Innovationsförderung entfällt</b>																																																											
<b>2.2</b>	<b>Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen</b>																																																											
2.2.1	Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen gem. BAFA-Liste ab einer Fläche von mehr als 8 qm bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm	1.000 EUR																																																										
2.2.2	Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 qm	500 EUR																																																										

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024			Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 05.05.2025			Erläuterung
2.3	Sonstige Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs		2.3	Sonstige Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs durch		
2.3.1	Austausch von Durchlauferhitzern	100 EUR pro Stück	2.3.1	entfällt		
2.3.2	Durchführung eines hydraulischen Abgleichs	150 EUR pauschal	2.3.2	entfällt		
2.3.3	Durchführung einer Heizlastberechnung nach DIN 12831-1 (2020-04) im Verfahren B	50 % der Kosten, max. 1.000 EUR (EFH/ZFH) bzw. 2.000 EUR (MFH)	2.3.3	entfällt		
2.3.4	Thermografiegutachten	500 EUR	2.3.4	entfällt		
2.4	Nachrüstung von Lüftungsanlagen		2.4	Nachrüstung von Lüftungsanlagen		
2.4.1	Einbau einer bedarfsgeführten zentralen Abluftanlage	800 EUR je WE, max. 4.000 EUR je Gebäude	2.4.1	entfällt		
2.4.2	Einbau energiesparender zentraler Zu- und Abluftanlagen	1.000 EUR je WE, max. 6.000 EUR je Gebäude	2.4.2	entfällt		
2.4.3	Einbau energiesparender dezentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A und höher	15 % der Bruttogerätekosten, max. 1.000 EUR je WE und max. 6.000 EUR je Gebäude	2.4.3	entfällt		
2.5	Kosten einer durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung	100 % der nachgewiesenen Kosten	2.5	Energieberatung entfällt		
2.6	Bonus ganzheitliche Maßnahmen	10 % der Fördersumme, maximal 500 EUR für EFH und ZFH und 1.000 EUR für MFH	2.6	Bonus entfällt		

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 05.05.2025	Erläuterung
<p>5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.</p>	<p>5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.</p>	
<p><b>6. Verfahren</b></p> <p>6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ grundsätzlich elektronisch unter <a href="http://www.staedteregion-aachen.de/regenerativ">www.staedteregion-aachen.de/regenerativ</a> oder in begründeten Ausnahmefällen schriftlich an</li> <li>➤ StädteRegion Aachen, S 60 – Zentrales Fördermittelmanagement, Zollernstraße 20, 52070 Aachen.</li> </ul>	<p><b>6. Verfahren</b></p> <p><b>6.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses kann ausschließlich auf digitalem Weg über die Homepage der StädteRegion Aachen <a href="http://www.staedteregion-aachen.de/regenerativ">www.staedteregion-aachen.de/regenerativ</a> gestellt werden.</b></p> <p><b>6.1.1 Um den Zugang zum Antragsverfahren zu limitieren, bleibt vorbehalten, dass zunächst eine Zugangsberechtigung zum digitalen Antrag über die Homepage der StädteRegion Aachen erlangt werden muss. Die Zugangsberechtigung ist ein personenbezogenes, nicht übertragbares Recht, einen Förderantrag zu stellen. Ein Anspruch auf eine Zugangsberechtigung besteht nicht. Je beantragter Förderung darf nur einmalig Zugang zum Antragsverfahren begehrt werden, ansonsten gelten alle Anträge als zurückgezogen.</b></p> <p><b>6.1.2 Im Fall einer körperlichen, geistigen oder altersbedingten Beeinträchtigung, die eine digitale Antragstellung ausschließt, kann ein Antrag auf Förderantragshilfe bei der zuständigen Stabsstelle Zentrales</b></p>	<p>Klarstellung des digitalen Antragsverfahrens</p> <p>Regelung eines vorgeschalteten Ticketing-Verfahrens</p> <p>Definition der Förderantragshilfe</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 05.05.2025	Erläuterung
	Fördermittelmanagement der StädteRegion Aachen gestellt werden. Die Entscheidung über eine Förderantragshilfe wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und dokumentiert.	
<p>6.2 Dem Antrag sind die Schlussrechnungen elektronisch beizufügen, aus der die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen.</p> <p>Bei Beantragung von Zuwendungen nach Ziffer 2.1.4 „Innovationsförderung“ ist ein Foto des Zählerschranks vorzulegen; die Zählernummern müssen dabei lesbar sein.</p> <p>Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Fotos der installierten Anlagen u.a. bleibt vorbehalten.</p> <p>Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen Nachfrage beim zuständigen Finanzamt gehalten werden kann.</p> <p>Ist ein Antrag unvollständig, wird dem Antragstellenden Gelegenheit gegeben, seinen Antrag nachzubessern.</p> <p>Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>6.2 Dem Antrag sind elektronisch beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <b>vollständigen</b> Schlussrechnungen <b>über alle zur Förderung beantragten Maßnahmen</b>, aus denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen.</li> <li>2. die <b>vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Bestätigung der ausführenden Fachunternehmung über die ordnungsgemäße Installation und sichere Inbetriebnahme der Anlagen gemäß gültiger Normen und Regelwerke</b> einzureichen, und zwar <b>ausschließlich anhand des unter <a href="http://www.staedteregion-aachen.de/regenerativ">www.staedteregion-aachen.de/regenerativ</a> abrufbaren Vordrucks</b>,</li> <li>3. der <b>Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts als Nachweis über das Baujahr des Gebäudes und der Eigentumsverhältnisse gem. Ziffer 3.1 der Richtlinie</b>. Sofern aus dem Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts diese Angaben nicht eindeutig hervorgehen, sind <b>zusätzlich</b> weitere geeignete Nachweise beizubringen.</li> <li>4. <b>Angabe der Steuer-Identifikationsnummer gem. der Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung.</b></li> </ol> <p><b>Satz „Innovationsförderung“ entfällt</b></p> <p>Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Fotos der installierten Anlagen u.a. bleibt vorbehalten. Mit der Antragstellung erklärt sich die antragstellende Person einverstanden, dass bei</p>	<p>Analog zur PVB-Richtlinie Aufzählung aller beizubringenden Unterlagen in einer Ziffer.</p> <p>Es ist ausschließlich das städteregionale Formular vorzulegen</p> <p>Grundsteuerwertbescheid als zentraler Nachweis</p>

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 05.05.2025	Erläuterung
	<p>Uneindeutigkeit von Rechnungen Nachfrage beim zuständigen Finanzamt gehalten werden kann.</p> <p>Ist ein Antrag unvollständig, wird der antragstellenden Person <b>einmal</b> Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht <b>innerhalb von 4 Wochen vollständig</b> vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.</p>	Straffung des Verfahrens
<p>6.3 Eine formgebundene Bestätigung eines Fachunternehmens über die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist mit einzureichen.</p> <p>Die Formulare sind im Internet unter <a href="http://www.staedtereion-aachen.de/regenerativ">www.staedtereion-aachen.de/regenerativ</a> hinterlegt; können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.</p>	entfällt, vgl. 6.2	Aufgegangen in Ziffer 6.2 analog zur PVB-Richtlinie
<p>6.4 Eingereichte Originalunterlagen werden nach erfolgter Prüfung an den Antragstellenden zurückgegeben.</p>	-entfällt-	Es werden nur noch digitale Unterlagen eingereicht
<p>6.5 Nach dieser Richtlinie eingegangenen Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. <b>Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.</b></p> <p>Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Altbau e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beim Antragstellenden Nachfragen zu halten, evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.</p>	<p><b>6.3 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Zeitstempels der Zugangsberechtigung zum Antrag berücksichtigt. Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.</b></p> <p>Die Prüfung des Antrages erfolgt <b>in Zusammenarbeit mit</b> Altbau e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Der Verein ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beim Antragstellenden Nachfragen zu halten, evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.</p>	Neuformulierung Reihenfolge wegen Zugangs-berechtigungsverfahren im Sinne des „Windhundprinzips“
<p><b>7. Rückerstattung der Förderung</b></p> <p>Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn</p>	<p><b>7. Durchführung der Maßnahme und Rückerstattung der Förderung</b></p>	Anpassung der Formulierung an das Zuwendungsrecht

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 05.05.2025	Erläuterung
<p>a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder</p> <p>b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder</p> <p>c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.</p> <p>d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.</p> <p>Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn Maßnahmen ohne Berücksichtigung bzw. ohne entsprechenden Abzug der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendung zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen werden.</p>	<p>Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich, sofern die Anlage nicht vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde.</p> <p>Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen,</p> <p>a. wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder</p> <p>b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder</p> <p>c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.</p> <p>d. wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.</p> <p>Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn Maßnahmen ohne Berücksichtigung bzw. ohne entsprechenden Abzug der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendung zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen werden.</p>	
<p><b>8. Haftungsausschluss</b></p> <p><b>8.1</b> Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.</p>	<p><b>8. Haftungsausschluss</b></p> <p><b>8.1</b> Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.</p>	
<p><b>8.2</b> Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfungen liegt beim Antragstellenden.</p> <p><b>8.3</b> Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.</p>	<p><b>8.2</b> Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfungen liegt beim Antragstellenden.</p> <p><b>8.3</b> Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 05.05.2025	Erläuterung
	Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.	
9.	<p><b>9. Verwendungsnachweis</b></p> <p>Als Verwendungsnachweis werden die dem Antrag beigefügten Unterlagen gem. Ziffer 6.2 dieser Richtlinie gewertet. Die Pflicht zur Erstellung eines darüber hinausgehenden Verwendungsnachweises entfällt aufgrund des Förderverfahrens nach Durchführung der Maßnahme.</p>	Ergänzung im Sinne des Zuwendungsrechts
<p><b>10. Inkrafttreten der Richtlinie</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt zum <b>01.06.2024</b> in Kraft.</p> <p>Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum 10.12.2024. Die Richtlinie zur Förderung von Solarkollektoranlagen und von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung sowie Effizienzverbesserungen vom <b>08.12.2022</b> wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>10. Inkrafttreten der Richtlinie</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt <b>unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 der StädteRegion Aachen durch die Aufsichtsbehörde zum 05.05.2025</b> in Kraft.</p> <p>Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, <b>längstens bis zum 30.09.2025</b>.</p>	Vorbehalt Haushaltsgenehmigung

<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024</b>	<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 05.05.2025</b>	<b>Erläuterung</b>
<p><b>1. Ziel der Förderung</b></p> <p>Die StädteRegion Aachen unterstützt die Bemühungen ihrer Bürger*innen, wohnungsnah Haus- und Dachflächen zu begrünen und damit aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mit der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen soll insbesondere in dicht besiedelten Gebieten ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden.</li> <li>➤ Sommerliche Hitzebelastungen sollen verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.</li> <li>➤ Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern soll ein Beitrag zur Entlastung der Kanalisationen geleistet werden.</li> <li>➤ Mit der Schaffung „grüner Oasen“ und der Erschließung neuer Freiräume sollen Wohnumfelder attraktiver werden und somit die Lebensqualität der Bewohner*innen gefördert werden.</li> <li>➤ Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung der Stadtbilder und zur Steigerung der Artenvielfalt beitragen.</li> </ul> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.</p>	<p><b>1. Ziel der Förderung</b></p> <p>Die StädteRegion Aachen unterstützt die Bemühungen ihrer Bürger_innen, wohnungsnah Haus- und Dachflächen zu begrünen und damit aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Mit der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen soll insbesondere in dicht besiedelten Gebieten ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden.</li> <li>➤ Sommerliche Hitzebelastungen sollen verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.</li> <li>➤ Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern soll ein Beitrag zur Entlastung der Kanalisationen geleistet werden.</li> <li>➤ Mit der Schaffung „grüner Oasen“ und der Erschließung neuer Freiräume sollen Wohnumfelder attraktiver werden und somit die Lebensqualität der Bewohner_innen gefördert werden.</li> <li>➤ Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung der Stadtbilder und zur Steigerung der Artenvielfalt beitragen.</li> </ul> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 05.05.2025	Erläuterung
<p>1.1 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>1.1 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	
<p>➤ <b>Gegenstand der Förderung</b></p> <p>2.1 Gefördert wird die fachgerechte Anlage von extensiven Dach- und Fassadenbegrünungen im Wohn- und Gewerbebau, Vereinsgebäuden sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei (mindestens im Bau befindlichen) Neubauten als auch</li> <li>➤ bei Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver Begrünung und Fassaden.</li> </ul> <p>Bei Grundstücken mit gewerblicher Nutzung muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in qm) überwiegen.</p> <p>2.2 Förderfähig sind bei <b>Dachbegrünungen</b> alle angemessenen Kosten für Flachdächer und weitere geneigte Dächer, <b>die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen, wie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Aufbau der Vegetationsschicht wie <b>Wurzelschutzbahn</b>, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen,</li> <li>b) wobei eine Substratschicht von mindestens <b>10 cm Aufbaudicke</b> gewährleistet sein muss.</li> </ul>	<p>➤ <b>Gegenstand der Förderung</b></p> <p>2.1 Gefördert wird die fachgerechte Anlage von extensiven Dach- und Fassadenbegrünungen im Wohn- und Gewerbebau, Vereinsgebäuden sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei (mindestens im Bau befindlichen) Neubauten</li> <li>➤ bei Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver Begrünung und Fassaden.</li> </ul> <p>Bei Grundstücken mit gewerblicher Nutzung muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in m<sup>2</sup>) überwiegen.</p> <p>2.2 Förderfähig sind bei <b>Dachbegrünungen</b> alle angemessenen Kosten für Flachdächer und geneigte Dächer, <b>die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen, wie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Aufbau der Vegetationsschicht wie <b>Wurzelschutzbahn</b>, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen,</li> <li>b) wobei eine Substratschicht von mindestens <b>8 cm Aufbaudicke</b> gewährleistet sein muss.</li> </ul>	<p>Zurückgehen auf 8 cm Substratschicht, da dies auch die Förderung von innovativen Schrägdachbegrünungen ermöglicht.</p>
<p>2.3 Förderfähig sind bei <b>Fassadenbegrünungen</b> alle angemessenen Kosten für</p>	<p>2.3 Förderfähig sind bei <b>Fassadenbegrünungen</b> alle angemessenen Kosten für</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 05.05.2025	Erläuterung
<p>a. vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, aber nicht eine Fassadensanierung,</p> <p>b. die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,</p> <p>c. Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pergolen,</p> <p>d. Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Für Fassadenbegrünungen werden nur Pflanzen gefördert, die nur mit einer Rankhilfe gedeihen.</p> <p>2.4 Eine geförderte Anlage muss mindestens für 10 Jahre instand gehalten werden.</p>	<p>a. vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, aber nicht eine Fassadensanierung,</p> <p>b. die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,</p> <p>c. Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pergolen,</p> <p>d. Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Für Fassadenbegrünungen werden nur Pflanzen gefördert, die nur mit einer Rankhilfe gedeihen.</p> <p>2.4 Eine geförderte Anlage muss mindestens für 10 Jahre instand gehalten werden.</p>	
<p>2.5 Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:</p> <p>a. mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten),</p> <p>b. die nicht von einem Fachunternehmer geplant und durchgeführt wurden/werden sollen,</p> <p>c. bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.</p> <p>d. Begrünungsmaßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ in Bebauungsplänen festgesetzt sind <b>oder</b></li> <li>➤ als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder</li> <li>➤ anderer satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert sind oder</li> <li>➤ sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben.</li> </ul>	<p>2.5 Nicht förderfähig sind Maßnahmen:</p> <p>a. mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten),</p> <p>b. die nicht von einem Fachunternehmer geplant und durchgeführt wurden/werden sollen,</p> <p>c. bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.</p> <p>d. Begrünungsmaßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ in Bebauungsplänen festgesetzt sind <b>oder</b></li> <li>➤ als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder</li> <li>➤ anderer satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert sind oder</li> <li>➤ sich als Ausgleichsverpflichtung aus Baumschutzsatzungen ergeben.</li> </ul>	

<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024</b>	<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 05.05.2025</b>	<b>Erläuterung</b>
<p>e. Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/-flächen,</p> <p>f. die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,</p> <p>g. Kiesflächen, Schotterflächen, Kiesschüttungen, Schotterschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),</p> <p>h. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern diese Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist),</p> <p>i. die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,</p> <p>j. Maßnahmen, die mit invasiver Pflanzenarten gemäß EU-Verordnung Nr. 1143/2014, ergänzt 2017 und 2019 geplant sind/ausgeführt werden.</p>	<p>e. Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/-flächen,</p> <p>f. die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,</p> <p>g. Kiesflächen, Schotterflächen, Kiesschüttungen, Schotterschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),</p> <p>h. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern diese Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist),</p> <p>i. die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,</p> <p>j. Maßnahmen, die mit invasiver Pflanzenarten gemäß EU-Verordnung Nr. 1143/2014, ergänzt 2017 und 2019 geplant sind/ausgeführt werden.</p>	
<p><b>3. Zuwendungsempfänger</b></p> <p><b>3.1 Antragsberechtigt sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ natürliche Personen,</li> <li>➤ Personengesellschaften und</li> <li>➤ juristische Personen des privaten Rechts,</li> </ul> <p>die Eigentümer oder Pächter von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder</li> <li>➤ von Vereinsgebäuden</li> </ul> <p>sind.</p>	<p><b>3. Zuwendungsempfängende</b></p> <p><b>3.1 Antragsberechtigt sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ natürliche Personen,</li> <li>➤ Personengesellschaften und</li> <li>➤ juristische Personen des privaten Rechts,</li> </ul> <p>die Eigentümer_innen sind von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ein- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder</li> <li>➤ von Vereinsgebäuden</li> </ul>	<p>Gender</p>

<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024</b>	<b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 05.05.2025</b>	<b>Erläuterung</b>
<p>Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.</p>	<p>Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.</p>	
<p><b>4. Art, Umfang und Höhe der Förderung</b></p> <p><b>4.1</b> Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p><b>4.2</b> Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p><b>4.3</b> Die Förderung beträgt 50% der förderfähigen Kosten (incl. MWSt.). Die Höchstgrenze, die den maximalen Zuschuss pro Quadratmeter und in Summe beschreibt, beträgt bei einem extensiv begrünten Dach 30,- EUR/m<sup>2</sup> und insgesamt nicht mehr als 2.000 EUR pro Gründach und bei einer Fassadenbegrünung max. 3.000 EUR pro Gebäude.</p> <p><b>4.4</b> Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes NRW oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogrammen zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>4. Art, Umfang und Höhe der Förderung</b></p> <p><b>4.1</b> Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p><b>4.2</b> Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p><b>4.3</b> Die Förderung beträgt 50% der förderfähigen Kosten (inkl. MWSt.). Die Höchstgrenze, die den maximalen Zuschuss pro Quadratmeter und in Summe beschreibt, beträgt bei einem extensiv begrünten Dach 30,- EUR/m<sup>2</sup> und insgesamt nicht mehr als 2.000 EUR pro Gründach und bei einer Fassadenbegrünung max. 3.000 EUR pro Gebäude.</p> <p><b>4.4</b> Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes NRW oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogrammen zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.</p>	
<p><b>5. Verfahren</b></p> <p><b>5.1</b> Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist zu stellen:</p>	<p><b>5. Verfahren</b></p> <p><b>5.1</b> Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist ausschließlich zu stellen mit dem auf der Homepage der</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 05.05.2025	Erläuterung
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ grundsätzlich elektronisch unter <a href="http://www.staedteregion-aachen.de/begrueung">www.staedteregion-aachen.de/begrueung</a> oder in begründeten Fällen schriftlich an</li> <li>➤ StädteRegion Aachen, S 60 - Zentrales Fördermittelmanagement, Zollernstraße 20, 52070 Aachen.</li> </ul>	<p>StädteRegion Aachen <a href="http://www.staedteregion-aachen.de/begrueung">www.staedteregion-aachen.de/begrueung</a> bereitgestellten Antragsformular.</p> <p><b>Die Einreichung des Antrags einschließlich der gem. Ziffer 5.2 beizufügenden Unterlagen kann</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ postalisch erfolgen an StädteRegion Aachen, S 60 Zentrales Fördermittelmanagement, Zollernstraße 20, 52070 Aachen oder</li> <li>➤ <b>per E-Mail an foerderrichtlinien@staedteregion-aachen.de.</b></li> </ul>	<p>Neben der postalischen Einreichung soll eine Antragstellung per E-Mail möglich sein, um ein halbdigitales Verfahren zu ermöglichen.</p>
<p><b>5.2</b> Dem Antrag sind elektronisch beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Lageplan,</li> <li>2. ein Foto des Förderobjekts und</li> <li>3. eine hinreichend aussagekräftige, bemaßte Skizze, aus der die Fläche für die Begrünung zweifelsfrei entnommen werden kann,</li> <li>4. zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten <ol style="list-style-type: none"> <li>a. ein verbindlicher und detaillierter Kostenvoranschlag eines Fachunternehmers, in dem auch in geeigneter Weise dargestellt und beschrieben ist, wie im Falle einer Dachbegrünung der Schichtaufbau erfolgen soll.</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>5.2</b> Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Lageplan,</li> <li>2. ein Foto des Förderobjekts und</li> <li>3. eine hinreichend aussagekräftige, bemaßte Skizze, aus der die Fläche für die Begrünung <b>sowie der geplante Schichtaufbau</b> zu entnehmen sind,</li> <li>4. zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten ein verbindlicher und detaillierter Kostenvoranschlag einer Fachunternehmung, in dem auch in geeigneter Weise dargestellt und beschrieben ist, wie im Falle einer Dachbegrünung der Schichtaufbau erfolgen soll.</li> <li>5. <b>Angabe der Steuer-Identifikationsnummer gem. der Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung.</b></li> </ol>	<p>Ergänzung aus der Prüfpraxis</p>
<p><b>5.3</b> Sofern der Antragstellende nicht Eigentümer*in oder nicht Alleineigentümer*in des Objektes ist, eine schriftliche Einverständniserklärung aller Eigentümer*innen zur Durchführung der Maßnahme.</p>	<p><b>5.3</b> Sofern die <b>antragstellende Person nicht Eigentümer_in</b> oder nicht Alleineigentümer_in des Objektes ist, eine schriftliche Einverständniserklärung aller Eigentümer_innen zur Durchführung der Maßnahme beizufügen.</p>	<p>Gender</p>
<p><b>5.4</b> Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs</p>	<p><b>5.4</b> Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 05.05.2025	Erläuterung
berücksichtigt. <b>Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.</b>	<b>Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.</b>	
5.5 Die Prüfung des Antrages erfolgt durch Altbau e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beim Antragstellenden Nachfragen zu halten, evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.	5.5 Die Prüfung des Antrages erfolgt in Zusammenarbeit mit Altbau e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, bei der antragstellenden Person Nachfrage zu halten und evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.	
5.6 Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.	5.6 Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig, wird den Antragstellenden <b>einmal</b> Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht <b>innerhalb von 4 Wochen vollständig</b> vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.	Ausschluss Nachfragen mehrmaliger
5.7 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.	5.7 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.	
5.8 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist auf das Kalenderjahr, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird, begrenzt.	5.8 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist auf das Kalenderjahr, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird, begrenzt.	
5.9 Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antrag stellende verpflichtet, einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Die Rechnungen und sonstigen Ausgabebelege sind beizufügen.	5.9 Nach Abschluss der Maßnahme ist die antragstellende Person verpflichtet, einen <b>Verwendungsnachweis</b> über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Die <b>Schlussrechnungen</b> und sonstigen Ausgabebelege sind beizufügen.	Wording Zuwendungsrecht gem.
5.10 Spätester Termin zur Vorlage dieser Unterlagen ist jeweils der 10.12. des Bewilligungsjahres.	5.10 Spätester Termin zur Vorlage dieser Unterlagen ist <b>der 15.11. des Bewilligungsjahres.</b>	Aus Gründen vorgezogen prozesstechnischen
5.11 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und deren Anerkennung sowie ggf. einer Ortsbesichtigung	5.11 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und deren Anerkennung sowie ggf. einer Ortsbesichtigung	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 05.05.2025	Erläuterung
und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend der eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsbehörde einer eventuellen Abweichung schriftlich zugestimmt hat.	und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend der eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsbehörde einer eventuellen Abweichung schriftlich zugestimmt hat.	
<b>6. Rückerstattung der Förderung</b>  <b>6.1</b> Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn	<b>6. Rückerstattung der Förderung</b>  <b>Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist förderschädlich.</b>  <b>6.1</b> Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn	Anpassung an das Zuwendungsrecht
a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie. d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von <b>10</b> Jahren entfernt wird.	a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie. d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von <b>10</b> Jahren entfernt wird.	
<b>6.2</b> Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Dach-/ Fassadenbegrünung nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird <b>und die gewährte Zuwendung dabei nicht entsprechend in Abzug gebracht wird.</b>	<b>6.2</b> Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Dach-/ Fassadenbegrünung nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird <b>und die gewährte Zuwendung dabei nicht entsprechend in Abzug gebracht wird.</b>	
<b>7. Haftungsausschluss</b>  <b>7.1</b> Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.	<b>7. Haftungsausschluss</b>  <b>7.1</b> Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 01.04.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 05.05.2025	Erläuterung
7.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.	7.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.	
7.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Anlage liegt beim Antragsteller.	7.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Anlage liegt beim Antragsteller.	
<p><b>8. Inkrafttreten der Richtlinie</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt zum <b>01.04.2024</b> in Kraft.</p> <p>Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum 30.09.2024.</p> <p>Die Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom <b>08.12.2022</b> wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>8. Inkrafttreten der Richtlinie</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt <b>unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 der StädteRegion Aachen durch die Aufsichtsbehörde</b> zum <b>05.05.2025</b> in Kraft.</p> <p>Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, <b>längstens bis zum 30.09.2025</b>.</p>	Vorbehalt Haushaltsgenehmigung

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 05.05.2025	Erläuterung
<p><b>1. Ziel der Förderung</b></p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von mobilen Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden „Steckersolar“ genannt) in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu leisten.</p> <p><b>1.1</b> Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen verwendet werden.</p> <p><b>1.2</b> Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p><b>1. Ziel der Förderung</b></p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von mobilen Photovoltaikanlagen in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu leisten.</p> <p><b>1.1</b> Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen verwendet werden. <b>Die Förderung richtet sich ausschließlich an Personen, die Mieter_innen einer Wohnung oder eines Hauses sind, und nicht an Eigentümer_innen einer Immobilie.</b></p> <p><b>1.2</b> Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>Beschränkung auf Mieter_innen</p>
<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p> <p><b>2.1</b> Gefördert wird        ➤ der erstmalige Erwerb und die fachgerechte Installation (nach den jeweils gültigen Regeln der Technik)</p>	<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p> <p><b>2.1</b> Gefördert wird der erstmalige Erwerb und die fachgerechte Installation (nach den jeweils gültigen Regeln der Technik) <b>einer</b> steckerfertigen Erzeugungsanlage/ Photovoltaik-Anlagen (auch</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 05.05.2025	Erläuterung
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ einer steckerfertigen Erzeugungsanlage/ Photovoltaik-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&amp;Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar)</li> <li>➤ mit einer Gesamt-Solar modul-Leistung-bis zu einer per Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Grenze unter Beachtung der jeweils gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631 (derzeit: Wechselrichter max. 800 Watt)</li> <li>➤ an Wohngebäuden oder an einer sonstigen dem Wohngebäude zweckgebundenen Anlage auf einem Wohngrundstück.</li> </ul>	<p>sogenannte Plug-In-, Plug&amp;Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ mit einer Gesamt-Solar modul-Leistung-bis zu einer per Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Grenze unter Beachtung der jeweils gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631 (derzeit: Wechselrichter max. 800 Watt)</li> <li>➤ an Wohngebäuden oder an einer sonstigen dem Wohngebäude zweckgebundenen Anlage auf dem Wohngrundstück.</li> </ul>	
<p>2.2 Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 612 sowie IEC 61730 bestätigt sind. Sollten sich hierzu andere Normen ergeben oder ändern, so gelten diese entsprechend.</p>	<p>2.2 Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 612 sowie IEC 61730 bestätigt sind. Sollten sich hierzu andere Normen ergeben oder ändern, so gelten diese entsprechend.</p>	
<p>2.3 Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Anlagen sind nicht förderfähig. Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/ Antragstellenden stehen.</p>	<p>2.3 Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Anlagen sind nicht förderfähig. Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/ Antragstellenden stehen.</p>	
<p>2.4 Die gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage sind einzuhalten.</p>	<p>2.4 Die gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage sind einzuhalten.</p>	
<p>2.5 Das Einverständnis der Hauseigentümer*in bzw. der Hausgemeinschaft zur Installation der Anlagen wurde erteilt.</p>	<p>2.5 Das Einverständnis der Hauseigentümer_in bzw. der Hausgemeinschaft zur Installation der Anlagen wurde erteilt.</p>	
<p>2.6 Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen: a) Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,</p>	<p>2.6 Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen: a) Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 05.05.2025	Erläuterung
b) Anlagen, die zusammen mit weiteren Anlagen installiert werden oder eine bereits bestehende Anlage erweitern/ergänzen, c) Anlagen, die den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung nach öffentlichen Baurecht NRW widersprechen, d) Anlagen, die nicht den Vorgaben des Denkmalschutzes entsprechen.	b) Anlagen, die zusammen mit weiteren Anlagen installiert werden oder eine bereits bestehende Anlage erweitern/ergänzen, c) Anlagen, die den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung nach öffentlichen Baurecht NRW widersprechen, d) Anlagen, die nicht den Vorgaben des Denkmalschutzes entsprechen.	
<b>3. Zuwendungsempfänger</b>  Antragsberechtigt sind <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ natürliche Personen, die Eigentümer*in oder Mieter*in sind und</li> <li>➤ ihre Miet- oder Eigentumswohnung oder</li> <li>➤ ihr Wohnhaus (mit oder ohne Gewerbeeinheiten),</li> </ul> mit einer fördergegenständlichen Anlage nach Ziffer 2. versehen haben.	<b>3. Zuwendungsempfänger</b>  Antragsberechtigt sind <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ natürliche Personen, die Mieter_in sind und</li> <li>➤ ihre Mietwohnung oder</li> <li>➤ ihr gemietetes Wohnhaus (mit oder ohne Gewerbeeinheiten),</li> </ul> mit einer fördergegenständlichen Anlage nach Ziffer 2. versehen haben.	Beschränkung auf Mietende
<b>4. Zuwendungsvoraussetzung</b>  4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass 4.2 die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind, 4.3 die Anlage ordnungsgemäß installiert und bezahlt ist, 4.4 dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Kaufbelege darüber vorgelegt werden, 4.5 die Anlage ab dem 01.01.2023 gekauft und in Betrieb genommen wurde, dazu gilt ausschließlich das Datum der Anmeldung/ Inbetriebnahme beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur)	<b>4. Zuwendungsvoraussetzung</b>  4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass 4.2 die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind, 4.3 die Anlage ordnungsgemäß installiert und bezahlt ist, 4.4 dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Kaufbelege darüber vorgelegt werden, 4.5 die Anlage ab dem 01.01.2024 gekauft und in Betrieb genommen wurde, dazu gilt ausschließlich das Datum der Anmeldung/ Inbetriebnahme beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur)	Fortschreibung des Jährlichkeitsprinzips

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 05.05.2025	Erläuterung
4.6 und Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.	4.6 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.	
4.7 Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.	4.7 Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.	
<p><b>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</b></p> <p>5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p>5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p>5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</b></p> <p>5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p>5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p>5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.</p>	
<p>5.4 Die Förderung für eine förderfähige Anlage gem. Ziffer 2 dieser Richtlinie beträgt pauschal 100 EUR</p> <p>5.5 Es wird maximal nur eine Anlage eines Antragstellenden pro Wohneinheit gefördert.</p>	<p>5.4 Die Förderung für eine förderfähige Anlage gem. Ziffer 2 dieser Richtlinie beträgt pauschal 80 EUR</p> <p>5.5 Es wird maximal eine Anlage pro Wohneinheit gefördert.</p>	Herabsetzung des Fördersatzes analog zum gesunkenen Marktpreis

<p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024</b></p>	<p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 05.05.2025</b></p>	<p><b>Erläuterung</b></p>
<p><b>6. Verfahren</b></p> <p>6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist ausschließlich elektronisch unter <a href="http://www.staedteregion-aachen.de/steckerphotovoltaik">www.staedteregion-aachen.de/steckerphotovoltaik</a> zu stellen.</p>	<p><b>6. Verfahren</b></p> <p>6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist ausschließlich elektronisch unter <a href="http://www.staedteregion-aachen.de/steckerphotovoltaik">www.staedteregion-aachen.de/steckerphotovoltaik</a> zu stellen.</p> <p>Im Fall einer körperlichen, geistigen oder altersbedingten Beeinträchtigung, die eine digitale Antragstellung ausschließt, kann ein Antrag auf Förderantragshilfe bei der zuständigen Stabsstelle Zentrales Fördermittelmanagement der StädteRegion Aachen gestellt werden. Die Entscheidung über eine Förderantragshilfe wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und dokumentiert.</p>	<p>Definition der Förderantragshilfe</p>
<p><b>6.2</b> Dem Antrag sind elektronisch beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Scan des Personalausweises (Vor- und Rückseite),</li> <li>2. die Kaufbelege, aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen,</li> <li>3. einen Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung),</li> <li>4. ein Scan der Registrier-/Anmeldebestätigung der „steckerfähigen Erzeugungsanlage“ beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur (2 Seiten),</li> <li>5. ein Foto der installierten Anlage.</li> </ol>	<p><b>6.2</b> Dem Antrag sind elektronisch beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <b>vollständigen</b> Kaufbelege, aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen. <b>Eine Bestellbestätigung ist nicht ausreichend</b></li> <li>2. einen Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung),</li> <li>3. ein Scan der Registrier-/Anmeldebestätigung der „steckerfähigen Erzeugungsanlage“ beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur (2 Seiten),</li> <li>4. ein Foto der installierten Anlage.</li> </ol>	<p>Der Personalausweis wird nicht mehr gefordert, da die Identität stichprobenartig bzw. bei konkretem Anlass über das Meldeportal geprüft werden soll, Vorgabe des Datenschutzes.</p>
<p><b>6.3</b> Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>6.3</b> Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten.</p>	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 05.05.2025	Erläuterung
Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen Nachfrage beim Netzbetreiber, beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.	Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen Nachfrage beim Netzbetreiber, beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.	
Die Städtereion behält sich weiterhin vor, dass Mitarbeitende nach vorheriger Ankündigung Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.	Die Städtereion behält sich weiterhin vor, dass Mitarbeitende nach vorheriger Ankündigung Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.	
6.4 Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.	6.4 Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden <b>einmal</b> Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht <b>innerhalb von 4 Wochen vollständig</b> vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.	Ausschluss mehrmaliger Nachfragen
6.5 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.  Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.	6.5 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.  <b>Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.</b>	
7. <b>Rückerstattung der Förderung</b>  Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn  a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder	7. <b>Durchführung der Maßnahme und Rückerstattung der Förderung</b>  <b>Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich, sofern die Anlage nicht vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde.</b>	Anpassung der Formulierung an das Zuwendungsrecht

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 05.05.2025	Erläuterung
b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.	Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn  a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.	
<b>8. Haftungsausschluss</b>  <b>8.1</b> Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.	<b>8. Haftungsausschluss</b>  <b>8.1</b> Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.	
<b>8.2</b> Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung der Maßnahme ➤ nach öffentlich-rechtlichen und/oder ➤ privatrechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen; ➤ mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.  Der Antragstellende ist hier alleinverantwortlich.	<b>8.2</b> Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung der Maßnahme ➤ nach öffentlich-rechtlichen und/oder ➤ privatrechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen; ➤ mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.  Der Antragstellende ist hier alleinverantwortlich.	
<b>8.3</b> Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen, Balkonanlagen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.	<b>8.3</b> Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen, Balkonanlagen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt bei der antragstellenden Person.	
<b>8.4</b> Die Verantwortung für evtl. unternehmerische und steuerliche als auch die Pflichten, die sich aus dem	<b>8.4</b> Die Verantwortung für evtl. unternehmerische und steuerliche als auch die Pflichten, die sich aus dem	

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 01.04.2024	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 05.05.2025	Erläuterung
Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.	Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.	
9.	<b>9. Verwendungsnachweis</b>  Als Verwendungsnachweis werden die dem Antrag beigefügten Unterlagen gem. Ziffer 6.2 dieser Richtlinie gewertet. Die Pflicht zur Erstellung eines darüber hinausgehenden Verwendungsnachweises entfällt aufgrund des Förderverfahrens nach Durchführung der Maßnahme.	Ergänzung im Sinne des Zuwendungsrechts
<b>10. Inkrafttreten der Richtlinie</b>  Diese Richtlinie tritt zum <b>01.04.2024</b> in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt online gem. Ziffer 6.1 dieser Richtlinie beantragt werden.  Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum 30.09.2024.  Die Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen vom 30.03.2023 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.	<b>10. Inkrafttreten der Richtlinie</b>  Diese Richtlinie tritt <b>unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 der StädteRegion Aachen durch die Aufsichtsbehörde</b> zum <b>05.05.2025</b> in Kraft.  Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, <b>längstens bis zum 30.09.2025</b> .	